

# **Leibnizschule Offenbach**

## **Nutzungsordnung für digitale Endgeräte**

### **I. Allgemeines**

- Digitale Endgeräte dürfen auf dem Schulgelände und auf dem Schulweg zwischen Alt- und Neubau grundsätzlich nicht genutzt werden, das Mitführen ist aber erlaubt. Ausnahmeregelungen werden weiter unten beschrieben.
- Wir empfehlen explizit, Smartphones und vergleichbare Geräte wie z.B. Smartwatches generell nicht mitzuführen.

- In der Sekundarstufe I sind Smartphones in abschirmenden Handytaschen zu verwahren, sie dürfen nicht am Körper getragen werden, sondern müssen in der Schultasche verwahrt werden.
- In der Sekundarstufe II ist die Nutzung von abschirmenden Handytaschen freiwillig. Digitale Endgeräte sind ausgeschaltet in der Schultasche zu verwahren, sie dürfen nicht am Körper getragen werden.
- Zur Wahrnehmung ihrer besonderen Verantwortungsrolle gilt für Lehrkräfte und schulisches Personal, dass auch ein privates Smartphone jederzeit griff- und einsetzbar am Körper getragen und genutzt werden darf.

- Im Bedarfsfall kann auch für Schulsprecherinnen und Schulsprecher in Ausübung ihres Amtes eine Ausnahmeregelung für die Smartphonennutzung getroffen werden.

## **II. Nutzung zu schulischen Arbeitszwecken**

- Für die Nutzung digitaler Endgeräte zu schulischen Arbeitszwecken ist die entsprechende Nutzungsvereinbarung für digitale Endgeräte im Unterricht zu beachten.
- Smartphones dürfen von Schülerinnen und Schülern auch zu schulischen Arbeitszwecken nicht genutzt werden.

- Die Nutzung digitaler Endgeräte – außer privater Smartphones – im Unterricht ist ausschließlich auf Anweisung der Lehrkraft oder der Schule möglich.
- In Arbeitsstunden der Sekundarstufe I können digitale Endgeräte – außer privaten Smartphones – zu Arbeitszwecken in der Mediathek und dem angrenzenden Differenzierungsraum (A.011) genutzt werden.
- In Arbeits- und Freistunden der Sekundarstufe II kann mit digitalen Endgeräten – außer privaten Smartphones – bis 11.10 Uhr in der Mensa gearbeitet werden. Sollte dieses Angebot nicht verantwortungsvoll genutzt werden, kann dieses Privileg entzogen werden. Außerdem steht dafür auch die Mediathek zur Verfügung.

### **III. Private Nutzung digitaler Endgeräte**

- Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I (5 bis 10) ist die private Nutzung digitaler Endgeräte grundsätzlich nicht erlaubt.
- Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II (EP bis Q4) ist die private Nutzung digitaler Endgeräte im Neubau ausschließlich im Differenzierungsraum E.004 zu folgenden Zeiten erlaubt: 1. und 2. große Pause, Mittagspause.
- Im Altbau ist für alle Schülerinnen und Schüler die private Nutzung digitaler Endgeräte nicht gestattet.
- In Einzelfällen – zum Beispiel aus nachgewiesenen medizinischen Gründen – kann die private Nutzung eines digitalen Endgeräts durch die Schulleitung genehmigt werden.

- Eine generelle Ausnahme stellen Notsituationen dar, in denen schnell Hilfe angefordert werden muss (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst).

### **Konsequenzen bei Regelverstößen**

- Beim ersten Regelverstoß wird das digitale Endgerät vorübergehend einbehalten bis zum Ende des Unterrichtstages des Besitzers.
- Beim zweiten Regelverstoß wird das digitale Endgerät vorübergehend einbehalten bis zum Ende des Unterrichtstages des Besitzers. Es kann dann nur von den Eltern und dem Kind gemeinsam abgeholt werden. Zusätzlich wird eine pädagogische Maßnahme verhängt.

- Beim dritten Regelverstoß gilt Nr. 2 entsprechend. Hinzu kommt aber die Verhängung der Maßnahme des Ausschlusses von dem nächsten Ausflug.

**Stand: 17.11.2025**